

Erste Änderung der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung

(mm) Seit dem Erlass der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung wurden u. a. einige der bewehrten EG-Rechtsakte geändert und die Verordnung musste angepasst werden. Mit der Änderungsverordnung (BGBl. I S. 22 vom 21.01.2008) wurden u. a. die überarbeiteten EU-Verordnungen 999/2001 (TSE-Überwachungsverordnung) und 854/2004 (Tierische Erzeugnis-ÜberwachungsVO) berücksichtigt. Im neu gefassten § 4 wird die Nichtbefolgung von Anweisungen zur Einhaltung bestimmter Anforderungen beim Umgang mit Rohmilch bußgeldbewährt. Die Bitte des Bundesrates zur Sanktionierung der Meldepflichten in Artikel 6 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 konnte nicht berücksichtigt werden. Nach Auskunft des Bundesverbraucherministeriums ist die Verpflichtung zur Registrierung im Gemeinschaftsrecht nicht mit hinreichender Bestimmtheit geregelt, so dass eine Ahndung dem Bestimmtheitsgrundsatz des Grundgesetzes widerspreche. Die Änderungen gelten seit dem 22.01.2008.

Gesetz zur Bekämpfung von Preissmissbrauch im Lebensmittelhandel erlassen

(mm) Als eine der Konsequenzen aus den vergangenen Lebensmittelskandalen hat der Bundestag eine Gesetzesänderung beschlossen, welche den Verkauf von Lebensmitteln unter dem Einstandspreis verbietet (BGBl. I S. 2966 vom 21.12.2007). Ausnahmen von diesem Verbot sind zulässig, wenn damit der Verderb oder die drohende Unverkäuflichkeit verhindert werden. Auch die Abgabe von Lebensmitteln an gemeinnützige Einrichtungen zur Verwendung im Rahmen ihrer Aufgabe ist möglich. Die gesetzliche Regelung gilt seit dem 22.12.2007.

Lebensmittelkennzeichnungs- und Kosmetikverordnung angepasst

(mm) Zur Umsetzung dreier Richtlinien, so u.a. der Richtlinien 2007/67/EG und 2007/68/EG wurden die Lebensmittelkennzeichnungs- und die Kosmetikverordnung geändert (BGBl. I S. 3011 vom 21.12.2007). Dies betraf u.a. in der LMKV die Neufassung der Anlage 3 (Zutaten, die allergische oder andere Unverträglichkeiten auslösen können) sowie eine Ergänzung um weitere Übergangsregelungen für das Kennzeichnen und Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel. Die bisherige Befristung einiger ausgenommener Zutaten/ Stoffe wie z.B. Glukosesirup auf Gerstenbasis oder Lactit wurde aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnis aufgehoben. Die Änderungen gelten seit dem 22.12.2007

Fünfte Änderung der Diätverordnung

(mm) Im Bundesgesetzblatt I S. 3263 vom 31.12.2007 wurde eine weitere Änderung der Diätverordnung bekannt gemacht. Diese Änderung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/141/EG vom 22.12.2006 über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung. Die Diätverordnung wurde damit an den heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand angepasst. Die Änderungen sind am 01.01.2008 in Kraft getreten.

Augenmaß bei Erleichterungen zur Eigenkontrolle erforderlich

(mm) Ein höheres Risiko für die Lebensmittelsicherheit ist laut dem Bundesministerium für Verbraucherschutz nicht akzeptabel. Hintergrund dieser Aussage ist die aktuelle Überlegung in den zuständigen EU-Gremien, Ausnahmeregelungen für die HACCP gestützte Eigenkontrolle für Lebensmittelbetriebe jeglicher Art und Größe zu gestatten. Dies wird von deutscher Seite problematisch angesehen, weil dieser Ansatz zu weit geht. Für zahlreiche Betriebe in der Lebensmittelbranche sei die Erstellung und Durchführung von HACCP-Konzepten seit Jahren eine Selbstverständlichkeit. Lockerungen in diesem Bereich könnten Risiken für die Lebensmittelsicherheit nach sich ziehen und wären auch ein falsches Signal für die außereuropäischen Handelspartner. Das von der EU angestrebte Ziel einer Vereinfachung der Eigenkontrollmaßnahmen für kleine Unternehmen wird vom Ministerium nachdrücklich unterstützt. Es wird aber Augenmaß angemahnt, damit das europäische Ziel - Vereinfachungen lediglich für Kleinstbetriebe zu schaffen - nicht aus den Augen verloren wird.

Seit Januar 2008 neue Kennzeichnungspflicht für Obst und Gemüse

(mm) Seit dem 01.01.2008 ist bei allen Obst- und Gemüsearten die Angabe des Ursprungslandes Pflicht. Bislang galt diese Vorschrift nur für die Sorten, auf welche die EU-Vermarktungsnormen anwendbar waren. Die Einhaltung dieser Regelungen wird bei der Ein- bzw. Ausfuhr sowie auf allen Vermarktungsstufen kontrolliert.

Über die Ausführung der Kennzeichnung bestehen bisher keine Detailvorschriften. Daher wird vom Bund grundsätzlich die Angabe des Ursprungslandes im Kennzeichnungsfeld des Packstückes empfohlen. Darüber hinaus ist die Angabe des Ursprungslandes auch in Rechnungen und Begleitpapieren erforderlich. Dazu zählen auch Lieferscheine. Lediglich der Kassenzettel bzw. die Rechnung beim Verkauf an den Endverbraucher ist von dieser Norm ausgenommen.

Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung veröffentlicht

(mm) Am 30.01.2008 wurde die Zwanzigste Änderungsverordnung zur Rückstands-Höchstmengenverordnung (BGBl. I S. 90) im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht. Mit der Änderungsverordnung wurden fünf Richtlinien der Europäischen Kommission in nationales Recht umgesetzt und dabei die Vorschriften an den technischen Fortschritt angepasst. Die Änderungen traten am 31.01.2008 in Kraft.

Auch Kleinstbetriebe benötigen EG-Zulassung

(mm) Das Bundesverbraucherministerium wies in einer aktuellen Pressemeldung darauf hin, dass auch für kleine selbst schlachtende Fleischereien oder landwirtschaftliche Direktvermarkter die Zulassungspflicht gilt. Früher war die Zulassung Grundlage dafür mit anderen Mitgliedsstaaten handeln zu dürfen. Nach dem nun geltenden Gemeinschaftsrecht ist die Zulassung grundsätzliche Voraussetzung dafür, dass das betreffende Lebensmittel überhaupt in den Verkehr gebracht werden darf. Danach fallen eine große Anzahl handwerklich strukturierter Betriebe unter die Zulassungspflicht. Nach Angaben des Ministeriums gilt aber die Faustregel, dass alle registrierten Betriebe, die zum 01.01.2006 die damals geltenden Anforderungen der Fleischhygieneverordnung erfüllten, auch nach dem neuen Recht zulassungsfähig sein müssten. Mit der AVV Lebensmittelhygiene, die im September 2007 in Kraft trat, wurden den Zulassungsbehörden Auslegungshinweise für die Festlegung der nun flexiblen Anforderungen aufgelistet. Betriebe, die vorher nicht zugelassen waren, aber jetzt eine Zulassung brauchen, haben dafür bis 2009 Zeit. Bis dahin können sie ihre Lebensmittel national vermarkten. Durch die neue Qualität der Zulassung, mit der nicht mehr starr jede einzelne Zulassungsanforderung detailliert beschrieben ist, ergeben sich für die Behörden Ermessensspielräume durch die der Individualität des Betriebes Rechnung getragen wird. Nicht selbst schlachtende Fleischereien bzw. Direktvermarkter fallen ebenfalls unter die Zulassungspflicht. Sollten diese jedoch höchstens ein Drittel ihrer hergestellten Produkte an andere Einzelhändler im Umkreis von nicht mehr als 100 Kilometer liefern, dann sind sie von der Zulassungspflicht ausgenommen (www.bmelv.de).

Neues Gentechnikgesetz verabschiedet

(mm) Der Bundestag hat die Neufassung des Gentechnikrechts gebilligt. Damit können z.B. Fleisch, Milch, Käse und Eier zukünftig mit dem Etikett „ohne Gentechnik“ verkauft werden. Dafür dürfen an die Tiere keine gentechnisch veränderten Futtermittel verfüttert werden. Ausgenommen davon sind Zusatzstoffe wie Vitamine, Enzyme und Medikamente. Diese müssen aber in der EU-Öko-Verordnung zugelassen sein. Außerdem darf es keine gentechnikfreien Alternativen auf dem Markt geben und diese Fermentierungsprodukte dürfen im tierischen Lebensmittel nicht mehr nachweisbar sein. Zukünftig sind Mindestabstände für den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen einzuhalten. Diese betragen bei konventionell angebauten Maiskulturen 150 Meter. In der Nachbarschaft von ökologisch angebauten Mais ist ein Mindestabstand von 300 Metern vorgeschrieben. Das öffentliche Register weist auch künftig das genaue Grundstück aus, auf dem gentechnisch veränderte Pflanzen zum Einsatz kommen. Dadurch wird eine Transparenz in Anbau und Forschung geschaffen. Die geänderte Gesetzgebung führt Sorgfaltspflichten für den Anbau von GVO ein. Diese gelten u.a. für Anbau, Ernte, Transport und Lagerung sowie eingesetzte Gegenstände. Darüber hinaus wird durch ein vereinfachtes Zulassungsverfahren die Forschung mit grüner Gentechnik gestärkt. Für Forschungsarbeiten in geschlossenen gentechnischen Anlagen gilt in den untersten beiden Sicherheitsstufen ein Anzeigeverfahren anstatt des bisherigen Anmeldeverfahrens. Auch die bisher erforderlichen Unterlagen für die Anmeldung werden deutlich gestrafft. Über die Neuregelungen soll der Bundesrat Mitte Februar entscheiden. Mittlerweile wurde bekannt, dass in diesem Jahr die Anbauflächen für Genmais deutlich ausgeweitet werden sollen. Schwerpunkt beim Anbau sind die östlichen Bundesländer (z.B. Brandenburg, Sachsen). Bisher ist in Deutschland nur eine Sorte (Mon 810) des gentechnisch veränderten Saatgutes erlaubt.

Ehrenamtliche Tätigkeiten wurden gestärkt

(mm) Im Bundesgesetzblatt I S. 2332 vom 15.10.2007 wurde das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements veröffentlicht. Damit wurden die Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Tätigkeiten durch eine Reihe von steuerlichen Maßnahmen erheblich verbessert. Eingeführt wurde ein neuer Freibetrag in Höhe von 500 € für nebenberufliche ehrenamtliche Betätigungen in einem gemeinnützigen Verein. Die so genannte Geringfügigkeitsgrenze bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie die Zweckbetriebsgrenze wurden von 30.678 € auf 35.000 € erhöht. Bis zu diesem Betrag unterliegen Einnahmen aus wirtschaftlichen Bestätigungen künftig nicht mehr der Körperschaftssteuer/ Gewerbesteuer. Bei Spenden bis zu einer Höhe von 200 € reicht der Überweisungsbeleg oder die Buchungsbestätigung als Spendenquittung. Zum anderen wurde die Spendenhaftung für grob fahrlässig ausgestellte Spendenbescheinigungen oder für die zweckwidrige Verwendung der Spende auf 30 % des Spendenbetrages gesenkt. Der Spendenabzug wurde einheitlich auf 20 % der Jahreseinkünfte erhöht. Alle genannten Neuregelungen traten rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Übersicht über Änderungen nationaler Gesetzgebung:

(mm) Im Bundesgesetzblatt wurden u. a. weitere Änderungen von relevanten Gesetzen und Verordnungen bekannt gemacht:

- Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung (BGBl. I S. 2880 vom 19.12.2007)
- Gesetz zur Neuordnung der Ressortforschung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BGBl. I S. 2930 vom 20.12.2007)
- Siebte Verordnung zur Änderung der Milcherzeugnisverordnung (BGBl. I S. 3282 vom 31.12.2007)
- Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Artikels 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes (BGBl. I S. 27 vom 21.01.2008)
- Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung (BGBl. I S. 35 vom 25.01.2008)

Novellierung der EG-Spirituosenverordnung und Einigung auf neue Weinmarktordnung

(mm) Im Dezember 2007 einigte sich der Agrarrat der EU auf eine Neufassung der seit 1989 geltenden EG-Spirituosenverordnung. In dieser Verordnung sind die wichtigsten Definitionen der verschiedenen Produktkategorien, die Ausgangsstoffe für deren Herstellung, die erlaubten Zusatzstoffe und die Voraussetzungen für geographische Herkunftsangaben verbindlich festgelegt. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf konnten die deutschen Forderungen, z.B. keine Zulassung künstlicher Süßungsmittel bei Spirituosen; keine Zulassung der Aromatisierung bei Bränden und Geisten durchgesetzt werden. Neu aufgenommen wurde, dass „Korn“ und „Kornbrand“ EU-weit als anerkannt geographische Herkunftsangabe aus dem deutschen Sprachraum gelten. Beim Streitthema „Wodka“ wurde sich letztendlich darauf geeinigt, dass bei Nichtverwendung der traditionellen Rohstoffe Kartoffeln oder Getreide, die verwendeten Rohstoffe auf dem Etikett angegeben werden müssen. Ein weiteres Thema war die Reform der Weinmarktordnung. Die Modifizierung sieht eine freiwillige dreijährige Rodungsregelung vor, um keinen überschüssigen und nicht wettbewerbsfähigen Wein mehr auf dem Markt gelangen zu lassen. Daneben bleibt auch die in Deutschland praktizierte Trockenzuckerung erlaubt. Allerdings soll in den Folgejahren der Höchstgehalt von Traubenmost oder Zucker abgesenkt werden. Nur bei außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen, z.B. wenn die Sonne in den nördlichen Anbauländern wie Österreich oder Deutschland zu selten scheint, kann bei der Kommission eine Anhebung des Zuckerhöchstgehaltes beantragt werden. Auf eine ursprünglich vorgesehene Kennzeichnungspflicht für die Alkoholanreicherung durch Saccharose oder Traubenmostkonzentrat wird verzichtet. Auch die Möglichkeit der Herstellung von Fruchtweinen, z.B. Apfelwein bleibt gesichert. Die Reform soll zum 01.08.2008 in Kraft treten.

Auf europäischer Ebene ist bessere Lebensmittelkennzeichnung geplant

(mm) Die EU plant entgegen den Vorstellungen der Bundesregierung eine verpflichtende Nährwertkennzeichnung. Deutschland wollte diese Kennzeichnung mittels einer freiwilligen Deklaration (*siehe LMK 4/2007*) realisieren. Nach EU-Vorschlag sollen zukünftig alle Packungen auf der Vorderseite mit Angaben

zum Fett, - Zucker, - und Salzgehalt sowie gesättigte Fettsäuren pro Portion oder pro 100 ml/g versehen sein. Durch den Gesundheitskommissar Kyprianou wurden auch zusätzliche Gefahrenhinweise für Allergiker gefordert. Ausgenommen von der vorgelegten Richtlinie sind lediglich Frischprodukte wie Obst oder rohes Fleisch sowie alkoholische Getränke. In ein paar Jahren könnte auch für alkoholische Getränke die Kennzeichnungspflicht gelten. Das von Verbraucherorganisationen geforderte Ampelsystem wird ebenso wie in Deutschland auch von der EU-Kommission zurückgewiesen. Laut Aussage des Gesundheitskommissars will die EU den „informierten Verbraucher“. Nur mit den Ampelfarben würde die zusätzliche Kennzeichnung zu allgemein. Der Verordnungsentwurf sieht auch die Ausdehnung der geltenden Vorschriften für die Kennzeichnung auf nicht abgepackte Lebensmittel vor, dies würde Gaststätten usw. betreffen.

Kennzeichnung und Beförderung tierischer Nebenprodukte neu geregelt

(mm) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/2007 (ABl. EU L 320/13 vom 06.12.2007), die die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 geändert hat, sind tierische Nebenprodukte, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind, farblich zu codieren. Dies gilt zumindest während des Beförderungszeitraums von einem Mitgliedsstaat in einen anderen. Material der Kategorie 1 (z.B. spezifiziertes Risikomaterial) muss schwarz codiert werden; Material der Kategorie 2 (z.B. Abfall aus Sandfängen, Sieben in Schlachthöfen außer Gülle, und Magen-Darminhalt) ist zukünftig mit gelber Farbe zu markieren; Material der Kategorie 3 (z.B. ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs) muss mittels grüner Farbe mit einem hohen Blauanteil codiert sein. Die Farben gelten für die Oberflächen bzw. Teilflächen von Verpackungen, Behältern oder Fahrzeugen oder auf einem daran angebrachten Etikett oder Bildzeichen. Die Regelungen gelten ab dem 01.07.2008. Unbeschadet dieser Vorschriften dürfen die Mitgliedsstaaten für tierische Nebenprodukte eigene Systeme einführen, solange diese auf deren Hoheitsgebiet verbleiben.

EU-Richtlinie zur Spielzeugsicherheit vorgestellt

(mm) Ende Januar 2008 hat die EU-Kommission einen vollständig überarbeiteten Entwurf der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug veröffentlicht. Diese enthält einen umfangreichen Maßnahmenkatalog, um Kinder noch besser vor unsicherem Spielzeug zu schützen. Wesentliche Änderungen sind die Verbote von chemischen Stoffen die krebserregend, erbgutschädigend oder mutagen sein können. Dasselbe gilt für allergene Duftstoffe. Auch die Grenzwerte für Blei oder Quecksilber wurden verschärft. Spielzeug muss demnach den allgemeinen Chemikalienvorschriften der EU entsprechen. Weiterhin wurden die Regelungen zu verschluckbaren Kleinteilen von Spielzeug und zu Spielzeugen, die in Lebensmittel eingebettet sind, strenger gefasst. Des Weiteren soll die Kennzeichnung verbessert werden. So müssen zukünftig adäquate Warnhinweise aufgebracht werden, um Unfälle zu vermeiden. Die Hersteller sollen zur Ausarbeitung einer umfassenden technischen Dokumentation für all ihre Spielzeuge verpflichtet werden. Weiterhin wird dem Importeur mehr Verantwortung für eingeführte Waren abverlangt und die Mitgliedsstaaten sollen zu verstärkter Marktüberwachung und Kontrolle vor Ort verpflichtet werden. Der Richtlinienvorschlag wird nun im Europäischen Parlament und im Ministerrat erörtert. Von deutscher Seite wird insbesondere die Überprüfung von Spielzeug und seinem Herstellungsprozess durch eine unabhängige Stelle sowie die Beibehaltung des GS-Zeichens eine Kernforderung bei den Beratungen sein.

Zwischen China und Deutschland wurde unterdessen eine Vereinbarung zur engeren Zusammenarbeit in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit unterzeichnet. Ziel dieser Vereinbarung ist ein intensiver Informationsaustausch bei Veterinär- und phytosanitären Fragen. Außerdem ist u.a. eine Zusammenarbeit von chinesischen und deutschen Laboren angestrebt. Auf Grundlage dieser Vereinbarung sowie weiterer Gespräche und Verhandlungen sollen noch bestehende Handelshemmnisse zügig ausgeräumt werden.

Überarbeitung der Novel-Food-Verordnung verabschiedet

(mm) Mitte Januar 2008 wurde auf europäischer Ebene die Novellierung der Verordnung für neuartige Lebensmittel angenommen. Wesentlichstes Element des Vorschlages ist die Überarbeitung des Zulassungsverfahrens für derartige Lebensmittel. Geplant ist für die Zulassung das gleiche Verfahren anzuwenden, welches z.B. für Lebensmittelzusatzstoffe gilt. Damit wird die bisherige zweistufige Prüfung zukünftig bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit gebündelt. Bisher wurden die Anträge an den jeweiligen Mitgliedsstaat gerichtet, dort geprüft und dann nach Brüssel weitergeleitet. In naher Zukunft werden derartige Anträge an die EU gerichtet, dort zentral geprüft und abschließend ein Zulassungsvorschlag allen

Mitgliedsstaaten zur Stellungnahme zugeleitet. Auch die Einfuhr neuartiger Lebensmittel soll erleichtert werden. Dazu ist es notwendig, dass der Drittstaat Beweise für die Sicherheit des Lebensmittels vorlegt. Sollten seitens der Mitgliedsstaaten keine Einwände kommen, wird das Lebensmittel als herkömmlich eingestuft. Seit 2004 sind gentechnisch veränderte Lebensmittel in einer eigenen Verordnung geregelt und fallen nicht mehr unter die Novel-Food-Verordnung. Als Beispiel für ein neuartiges Lebensmittel hat die EU mit einer Entscheidung vom 10.01.2008 die Genehmigung des Inverkehrbringens von Reisgetränken mit Phytosterin-/Phytostanolzusatz als neuartige Lebensmittel erteilt. Vorher wurden schon Öle oder Margarinen mit Phytosterinzusatz (*diese wirken sich günstig auf den Cholesterinspiegel aus*) zugelassen.

Europäische Kommission plant einheitliches Kosmetikrecht

(mm) Die bessere Produktsicherheit und eine Kostensenkung für die Produzenten von kosmetischen Mitteln sind die Hauptanliegen der Europäischen Kommission um die 27 einzelstaatlichen Gesetze und Verordnungen in diesem Bereich durch eine einzige Verordnung zu ersetzen. Durch den Wegfall der ca. 3.500 Seiten Gesetzestext könnten die Verwaltungskosten bei der Meldung für neue Produkte halbiert werden. An dem Vorhaben Tierversuche für Kosmetika bis 2013 zu verbieten, ändert sich dagegen nichts. Der Vorschlag wurde dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens übermittelt.

Bürokratieabbau in der EU zeigt erste Erfolge

(mm) Der im Jahre 2007 beschlossene Abbau von Verwaltungslasten auf europäischer Ebene brachte jetzt erste greifbare Ergebnisse für Bürger und die Wirtschaft. Die EU-Gesetzgebung wurde um 5.000 Seiten, etwa 300 Rechtsakte bereinigt. Im Unternehmensrecht wurden z.B. 75 Informationspflichten gefunden die doppelt, völlig veraltet bzw. so ausufernd waren, dass diese gestrichen werden konnten. Die Wirtschaft konnte so ca. 500 Millionen Euro einsparen. Ziel ist es bis 2012 die Bürokratie um 25 % zu reduzieren. Bei ihrer Arbeit ist die EU neben unabhängigen Beobachtergruppen auch auf die Hinweise von Unternehmen und Bürgern angewiesen. Dazu wurde eine spezielle Website eingerichtet, wo diese ihre Bemerkungen und Anregungen unterbreiten können (www.ec.europa.eu).

Weitere Entscheidungen der Europäischen Union

(mm) Die Europäische Union hat weitere für den Lebensmittelbereich relevante Verordnungen und Entscheidungen beschlossen und im Amtsblatt bekannt gemacht:

- Verordnung (EG) Nr. 1336/2007 der Kommission vom 15. November 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 557/2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1028/2006 des Rates mit Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EU L 298/3 vom 16.11.2007);
- Richtlinie 2007/67/EG der Kommission vom 22. November 2007 zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG über kosmetische Mittel zwecks Anpassung ihres Anhangs III an den technischen Fortschritt (ABl. EU L 305/22 vom 23.11.2007);
- Richtlinie 2007/68/EG der Kommission vom 27. November 2007 zur Änderung von Anhang III a der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Lebensmittelzutaten (ABl. EU L 310/11 vom 28.11.2007);
- Verordnung (EG) Nr. 1441/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. EU L 322/12 vom 07.12.2007);
- Entscheidung 2007/803/EG der Kommission vom 4. Dezember 2007 zur Änderung der Entscheidung 2002/840/EG bezüglich der Liste der in Drittländern für die Bestrahlung von Lebensmitteln zugelassenen Anlagen (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5823*) (ABl. EU L 323/40 vom 08.12.2007);
- Verordnung (EG) Nr. 1471/2007 der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates

hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. EU L 329/9 vom 14.12.2007);

- Berichtigung der Richtlinie 2007/53/EG der Kommission vom 29. August 2007 zur Anpassung des Anhangs III der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. EU 22/21 vom 25.01.2008);
- Richtlinie 2008/5/EG der Kommission vom 30. Januar 2008 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Angaben auf dem Etikett bestimmter Lebensmittel vorgeschrieben sind (kodifizierte Fassung) (ABl. EU 27/12 vom 31.01.2008)
- Empfehlung der Kommission vom 4. Februar 2008 betreffend ein koordiniertes Überwachungsprogramm der Gemeinschaft für 2008 über die Einhaltung der Höchstgehalte von Pestizidrückständen in oder auf Getreide und bestimmten anderen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs sowie die einzelstaatlichen Überwachungsprogramme für 2009 (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 369*) (ABl. EU 36/7 vom 09.02.2008)

Weitere Intelligente Verpackung für Lebensmittel

(mm) Ein folienartiger Chip namens „PolyTaksys“ kann zukünftig die Mindesthaltbarkeit von Lebensmitteln überwachen. Wissenschaftler der Universität Münster haben diesen entwickelt. Die hauchdünne Messeinheit lässt sich direkt in die Verpackung integrieren und besteht aus kostengünstigen Materialien. Um die Haltbarkeit von Lebensmitteln zu bestimmen, messen organische Substanzen auf dem Chip die Zeit, die seit der Verpackung des Inhaltes vergangen ist. Dabei wird auch die Umgebungstemperatur berücksichtigt. Ein Balken wird dabei immer länger, je nachdem welche Temperatur herrscht oder Zeit vergangen ist. Zusätzlich gibt es einen Warnhinweis. Bei Kombination der Messeinheiten mit einer Antenne, ließe sich das Signal per Funk auslesen. Damit könnte z.B. eine Scannerkasse Alarm schlagen, wenn ein abgelaufenes Produkt den Kassiervorgang durchläuft. Die Herstellung selbst könnte mittels gängigen Drucktechniken erfolgen. Eine Folie durchläuft dabei drei Druckprozesse, bei denen drei Chemikalien nacheinander aufgedruckt werden. Diese dienen später zur Datenmessung. Die Kosten für einen Chip liegen nach Angaben des Erfinders im Centbereich.

Auch über Kosmetika ist Cumarinaufnahme möglich

(mm) Der natürliche Aromastoff Cumarin kann bei besonders empfindlichen Menschen Leberschäden verursachen. Als sekundärer Pflanzeninhaltsstoff kommt Cumarin in Waldmeister, verschiedenen Gräsern, Zimt usw. vor. Außerdem wird synthetisch hergestelltes Cumarin kosmetischen Mitteln als Duftstoff zugesetzt und kann so über die Haut in den Körper gelangen. Es verleiht Parfüms, Duschgelen, Lotionen oder Deodorants eine herbe, nach Lavendel oder Moos duftende Note. Während es für Lebensmittel eine Höchstmenge für Cumarin gibt, gelten keine Mengenbegrenzungen in kosmetischen Mitteln. Allein durch den Gebrauch derartiger Kosmetika könnten Verbraucher die tolerierbare tägliche Aufnahmemenge von 0,1 mg Cumarin pro kg Körpergewicht überschreiten. Es ist nach Angaben des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) zwar noch nicht abschließend wissenschaftlich geklärt, ob die Aufnahme über die Haut genauso schädlich ist wie über den Magen-Darm-Trakt, aber bis diese Frage geklärt ist, geht das BfR in seiner Bewertung vorsorglich davon aus, dass die lebertoxischen Wirkungen in beiden Fällen vergleichbar sind. Weitere Untersuchungen der Bundesländer sind notwendig, um diese Problematik endgültig zu klären. Bis Ergebnisse vorliegen, sollte auf den Einsatz von Cumarin in kosmetischen Produkten für Säuglinge und Kleinkinder aus Vorsorgegründen verzichtet werden. (www.bfr.de)

Dioxin- und PCB-Einträge bei der Lebensmittelproduktion vermeiden

(mm) Das Bundesumweltministerium hat einen Leitfaden veröffentlicht, der Haltern von Hühnern, Rindern oder Schweinen Hinweise gibt, wie Quellen von Dioxin bzw. PCB-Belastungen aufgespürt werden können. Im Anhang des Leitfadens befinden sich Fragebögen zur Betriebsanalyse, die als Grundlage für die möglichst systematische Erfassung solcher Kontaminationsquellen dienen. Als Belastungsursache kommen demnach Schrottplätze, Müllverbrennungsanlagen oder auch der Einsatz von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln in

Betracht. Der Leitfaden „Dioxin- und PCB-Einträge in Lebensmitteln vermeiden“ kann kostenlos angefordert werden. (bmu@broschuereversand.de; www.bmu.de)



Standards für die Schädlingsbekämpfung

(mm) Der Deutsche Schädlingsbekämpfer Verband e.V. hat einen ersten Teil „Gesundheits- und Vorratsschutz“ im Rahmen seiner Technischen Regeln und Normen der Schädlingsbekämpfung (TRNS) herausgegeben. Dieses Buch ist ausdrücklich nicht für den Laien sondern vielmehr als Handlungsrahmen der guten fachlichen Praxis, einem Branchenstandard gedacht. Das Hauptanliegen ist laut den Autoren Orientierungs- und Bewertungsgrundlagen zu schaffen. Ein großer Teil widmet sich Allgemeinen Grundsätzen wie etwa die Abstimmung mit dem Kunden, Regelung zu Dokumentationen und Verantwortlichkeiten. Neben einem ausführlichen Register der einzelnen Schädlinge, das Befallshinweise, bekämpfungsrelevante Besonderheiten oder auch die Erfolgskontrolle enthält, werden in einem weiteren Kapitel die Wirkstoffe und die einzusetzenden Mittel erklärt. Die einzusetzenden Verfahren und Geräte sowie eine umfangreiche Begriffserläuterung vervollständigen dieses Buch. Die TRNS kann zum Preis von 5,35 € bezogen werden (www.beckmann-verlag.de; www.hygienefachbuchladen.de).

